

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Westerweiterung Industrie- und Gewerbepark Eichwald“

Ergänzung der Tabelle zur Beteiligung der Nachbargemeinden sowie Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.04.2020 um Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom **06.04.20 bis 11.05.2020** statt.

Im Nachgang zu den Stellungnahmen in der Vorlage (Abwägungsmatrix) folgte auf Nachfrage am **19.05.2020 am 16.06.2020 (5 Wochen nach Fristende)** die Stellungnahme des RP Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr:

| Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung |
|---|-----------------------------------|
| RP Stuttgart, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, 16.06.2020 | |
| <p>Beteiligung im B-Plan-Verfahren Westerweiterung Eichwald, 2. Runde TÖB Az. <u>42-2511-2-LB/392</u></p> <p>Sehr geehrte Frau Ewald, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich momentan an einer Gemeindestraße. Dieser Straßenabschnitt wird zur neuen L 1125 aufgestuft, somit ist der zukünftige Straßenbaulastträger das Land Baden-Württemberg und der Geltungsbereich befindet sich dann entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1125. Wir weisen darauf hin, dass hier der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG einzuhalten ist. Gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg sind im Abstand von 20 m keine</p> | <p>Wird berücksichtigt</p> |

| Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung |
|---|--|
| <p>baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 BauNVO, usw.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen im Hinblick auf die zukünftige Baulast die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 22 (StrG)) in dem Bebauungsplan berücksichtigt werden. Abweichungen gefährden die geplante Aufstufung.</p> <p>Der Einsatz von Kreisverkehrsplätzen im Zuge von Bundesstraßen und Landesstraßen außerorts ist nicht die Regel, weil dadurch die Streckencharakteristik gestört wird und die gleichrangige Verbindung der kreuzenden bzw. einmündenden Straßen aufgrund deren Funktion in der Regel nicht geboten ist. Grundsätzlich unterliegen Kreisverkehrsplätze auf freier Strecke dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für Verkehr. Mit einer Zustimmung ist nur dann zu rechnen, wenn durch den Kreisverkehrsplatz ein Unfallschwerpunkt entschärft wird oder die Leistungsfähigkeit anderer Knotenpunktformen im Vergleich zum KVP deutlich schlechter ausfällt.</p> <p>Eine Zustimmung zu einem Kreisverkehr der ausschließlich als Anbindungselement einer Gewerbefläche dient, kann zudem grundsätzlich nicht erteilt werden.</p> <p>Für den weiteren Planungsverlauf wird auf die Notwendigkeit einer vollständig ausgearbeiteten Straßenplanung, einer Verkehrsuntersuchung mit entsprechenden Leistungsfähigkeitsnachweisen und eines Sicherheitsaudits hingewiesen.</p> <p>Es gilt der Einführungserlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010. Gemäß diesem Erlass ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Dieses ist in den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“, Ausgabe 2002, (ESAS 2002) der FGSV geregelt (siehe auch ARS Nr. 26/2010 des BMVBS). Straßenverkehrssicherheitsaudits sind in allen Planungs- und Bauphasen (Vorplanung,</p> | <p>Trifft hier nicht zu, da im weiteren Verlauf in Sersheim und Kleinglattbach weitere Kreisverkehre bestehen.</p> <p>Der Kreisverkehr ist laut Verkehrsgutachten IGV vom November 2019 für die Leistungsfähigkeit des Verkehrs besser.</p> <p>Es handelt sich hier nicht um ein typisches Gewerbegebiet, da nur ein Betrieb angesiedelt wird. Weiter wird eine Fuß- und Radwegeanbindung, sowie eine Anbindung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf der Südseite ermöglicht.</p> <p>Die Straßenplanung, das Verkehrsgutachten werden (erneut) zugesandt, ein Sicherheitsaudit wird kurzfristig beauftragt.</p> |

| Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung |
|---|--|
| <p>Vorentwurf, Ausführungsentwurf und Verkehrsfreigabe) erforderlich und erfolgen durch einen zertifizierten und unabhängigen Gutachter. Neben der Qualitätsbeurteilung der Knotenpunkte durch einen Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit u.a. auch Lage - und Höhenpläne mit Darstellung der Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit der Knotenpunkte erforderlich. Des Weiteren sind die höhenmäßigen Anschlüsse, sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Da das Straßenverkehrssicherheitsaudit Auswirkungen auf die weiterführende Straßenplanung und damit auch auf die Flächen im Plangebiet haben kann, ist es frühzeitig aufzustellen und samt Planungsunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen.</p> <p>Bei Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung visueller Informationen mit bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf LED-Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Landesstraßen nicht zugestimmt wird.</p> <p>Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Wir möchten Sie bitten die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart am weiteren Planungsprozess zu beteiligen.</p> | <p>Ist nicht vorgesehen</p> <p>Satzungsbeschluss, eine weitere Abstimmung erfolgt zeitnah außerhalb des Bebauungsplan-Verfahrens</p> |